

Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013¹

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	2
2. Zu Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken	3
3. Zur Modulmindestgröße von 5 ECTS	4
4. Zu Modulteilprüfungen	5
5. Zu innercurricularen Praxisanteilen	5
6. Zur Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen	6
7. Zur Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen	6
8. Zu Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung	6
9. Zu Masterstudiengängen mit Lehramtsprofil	7
10. Zu Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil	7

¹ Dieser Beschluss des Akkreditierungsrates ersetzt folgende Beschlüsse: „Deskriptoren für die Zuordnung der Profile ‚forschungsorientiert‘ und ‚anwendungsorientiert‘ für Masterstudiengänge“ vom 01.04.2004 (AR 02/2004), „ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium“ i.d.F. vom 20.06.2005, „Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen“ vom 20.06.2005, „Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen“ vom 08.10.2007, „Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 08.10.2007, „Akkreditierung von Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil“ vom 31.10.2008. „Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung“ vom 31.10.2008. Integriert ist außerdem der Inhalt des Rundschreibens des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates an die Agenturen zur Zahl der Modulprüfungen vom 09.01.2013.

1. Vorbemerkung

Bei der Gestaltung von Studiengängen und im Zuge ihrer Akkreditierung bzw. ihrer Behandlung in akkreditierten hochschuleigenen Qualitätssicherungssystemen entstehen wiederholt Fragen zur Auslegung der von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (einschließlich der Anlage „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“).² Diese Fragen werden vielfach von Agenturen wie von Hochschulen an den Akkreditierungsrat herangetragen. Im vorliegenden Dokument, 2010 beschlossen (unter Zusammenfassung mehrerer seit 2004 getroffenen Auslegungen) und erstmals 2013 ergänzt, erläutert der Akkreditierungsrat einzelne Bestimmungen in den Strukturvorgaben näher.

Eingangs wird auf zwei wesentliche, allgemeine Punkte hingewiesen:

(1) Der Hochschulausschuss der KMK hat im Jahr 2011 eine Handreichung zur Auslegung der Strukturvorgaben beschlossen. Diese Handreichung ist auf den Webseiten des Akkreditierungsrates veröffentlicht.³ Der Akkreditierungsrat bittet darum, diese Handreichung bei Auslegungsfragen stets zu konsultieren.

(2) Der Akkreditierungsrat greift das Anliegen der KMK auf, dass vorhandene Gestaltungsspielräume in den Strukturvorgaben ausgeschöpft werden. Die Strukturvorgaben enthalten zahlreiche Formulierungen wie „in der Regel“, „grundsätzlich“, „in besonders begründeten Fällen kann“, „Ausnahmen sind zu begründen“. In all diesen Fällen sind Gestaltungsspielräume vorhanden. Die Nutzung dieser Spielräume ist dabei an eine stichhaltige Begründung gebunden, die in den jeweiligen Verfahren zur Akkreditierung dieser Studiengänge (bzw. in den diese ersetzenden Prozesse der internen Qualitätssicherung bei systemakkreditierten Hochschulen) vorzulegen und von der Agentur nachzuvollziehen ist.

Damit wird sowohl der Hochschule als auch der Agentur eine hohe Verantwortung übertragen: Die Hochschule muss darlegen können, dass die von ihr beabsichtigte Regelabweichung im jeweiligen konkreten Studiengang zweckmäßig ist. Die Agenturen sind einerseits gehalten, solche Regelabweichungen wohlwollend zu prüfen, andererseits aber bei

² Die jeweils aktuellste Fassung ist auf der Webseite des Akkreditierungsrates verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=kmk.

³ Dieses Dokument („Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 „- Auslegungshinweise -“) ist ebenfalls auf der Webseite des Akkreditierungsrates verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=kmk.

fehlender oder unzureichender Begründung ihre Zustimmung zu versagen. Eine solche Versagung ist ihrerseits zu begründen.

Der Akkreditierungsrat betont an dieser Stelle, dass die Fähigkeit der Hochschulen, in einer für ihre Studiengänge produktiven Weise mit den Spielräumen der Strukturvorgaben umzugehen, von richtungsweisender Bedeutung über die jeweilige Einrichtung hinaus ist. Eine u.a. vom Wissenschaftsrat eingeforderte Qualitätskultur⁴ setzt voraus, dass die Hochschulen aus eigenem Antrieb und flächendeckend die Qualität des Studiums bei der Gestaltung ihrer Studiengänge in den Mittelpunkt stellen.

2. Zu Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken

Strukturvorgaben, Ziff. A 7.: „Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.“⁵

Für diese Strukturvorgabe sind vor allem zwei Intentionen wesentlich: Erstens dienen Module zur transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher „in der Regel“ nicht zu groß ausfallen, da sonst ihr Strukturierungseffekt entfällt. Zweitens soll die Modularisierung die Mobilität der Studierenden unterstützen. Die KMK geht in den Strukturvorgaben davon aus, dass bei Hochschul- und Studiengangswechseln Module anerkannt werden (vgl. Ziff. 1.2 in der Anlage „Rahmenvorgaben...“). Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, können daher potenziell mobilitätseinschränkend wirken.

Plant eine Hochschule Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, muss sie also plausibel machen, dass gleichwohl die Binnenstrukturierung gewährleistet ist und kein mobilitätshindernder Effekt entsteht oder diesem durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt wird.

⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung als Instrument der Qualitätssicherung, Köln 2012, S. 85.

⁵ Diese Textstelle geht – auf Grund der in ihr enthaltenen Einschränkung von Modulen, die einen größeren Zeitraum umfassen – der in Ziff. 1.1. der Anlage „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ enthaltenen Regelung vor, wonach ein „Modul [...] Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken [kann]“ und eine gesonderte Begründungspflicht damit nicht enthält.

3. Zur Modulmindestgröße von 5 ECTS

Strukturvorgaben, Anlage Rahmenvorgaben, Ziff. 1.1.: „Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen.“

Diese nach den Studierendenprotesten 2009 geänderte Bestimmung dient vor allem dem bereits im Text selbst genannten Zweck, die Prüfungsbelastung in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Vor dieser Reform der Strukturvorgaben gab es akkreditierte Studiengänge mit teils über 60 oder gar 70 endnotenrelevanten Prüfungen. Für einen dreijährigen Bachelor bedeutete dies durchschnittlich zehn oder mehr Prüfungsleistungen je Semester. Einige Hochschulen hatten in Wirklichkeit nicht studierbare Studiengänge entwickelt; den Agenturen fehlte die Handhabe, korrigierend einzugreifen. Entsprechend sahen sich sowohl die KMK (durch diese Änderung der Strukturvorgaben) als auch der Akkreditierungsrat (mit Hilfe des deutlich ausgeweiteten und präzisierten Kriteriums „Studierbarkeit“) zu energischem Eingreifen gezwungen.

Daraus folgt für die aktuellen Akkreditierungsverfahren, dass die Prüfungsbelastung im gesamten Studium das Leitmotiv zur Beurteilung von Modulgrößen darstellt. Soweit diese Prüfungsbelastung einen vertretbaren Gesamtumfang aufweist, der Studiengang – entsprechend Ziff. 2.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ – stimmig aufgebaut und modularisiert und – entsprechend den Auslegungshinweisen der KMK – die Regelabweichung stichhaltig begründet ist, spricht nichts gegen kleinere Module. Der Akkreditierungsrat weist ergänzend darauf hin, dass keineswegs sämtliche Module eines Studiengangs gleich groß sein müssen.

Ferner erinnert der Akkreditierungsrat daran, dass das Problem der Überfrachtung der Studiengänge und die daraus resultierende Studienzeiterverlängerung ein Grundproblem der bundesrepublikanischen Debatte um Studienreformen seit den 1950er (!) Jahren darstellt. Angesichts der gewaltigen und kontinuierlich voranschreitenden Ausweitung wissenschaftlichen Wissens stellt es naturgemäß eine Herausforderung dar, eine Auswahl unverzichtbarer Inhalte für Studiengänge von zeitlich begrenzter Dauer zu treffen. Gleichwohl gehört diese Auswahl im Spannungsfeld von Stofffülle und Studierbarkeit zu den wichtigsten Aufgaben bei der Gestaltung von Studiengängen. Dies gilt besonders für große Fachbereiche und Institute, in denen alle Untereinheiten bis hin zur einzelnen Professur häufig auch aus Statusgründen danach streben, mit den eigenen Themen in den Studiengängen und in deren Prüfungen vertreten zu sein. Auch hier sind die Hochschulen und ihre Mitglieder aufgefordert, vom Studiengang, seiner Qualität und seiner Studierbarkeit her zu denken.

4. Zu Moduleilprüfungen

Strukturvorgaben, Anlage Rahmenvorgaben, Ziff. 1.1.: "Zur Reduzierung der Prüfungsbelastung werden Module in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht."⁶

Ziel dieser Regelung ist eine Reduzierung der Prüfungsbelastung. Hochschulen machen mitunter geltend, dass in bestimmten Fällen dieses Ziel je nach Ausgestaltung des Prüfungssystems auch durch die Einführung mehrerer Prüfungen oder Teilprüfungen erreicht werden kann.

Deshalb wird auf die Auslegungshinweise des Hochschulausschusses der KMK vom 25.03.2011 verwiesen, in denen ausgeführt wird:

„[die] Obergrenze von einer Prüfung pro Modul ist als Sollvorschrift formuliert, d.h. in begründeten Fällen sind modul- und fachbezogen auch Abweichungen, also mehr Prüfungen möglich (Abweichungen sind zu begründen, insbesondere in der Akkreditierung).“

Abweichungen von der Regel, dass Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, sind also dann möglich, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

In den Akkreditierungsverfahren sind deshalb Hochschulkonzepte, die von der grundsätzlich geltenden Regelung abweichen und mehrere Prüfungen pro Modul vorsehen, daraufhin zu prüfen, ob sie die Zielrichtung der Regelung erfüllen und ob sie in tragfähiger Weise begründet werden. Verwiesen wird jedoch auf die Auslegungshinweise der KMK, wonach das Umdeklarieren von Prüfungen zu Vorleistungen nicht zulässig ist.

5. Zu innercurricularen Praxisanteilen

Strukturvorgaben, Ziff. A 7 i. V. m. Anlage Rahmenvorgaben, Ziff. 1.3: Praxisanteile im Studium sind ECTS-fähig, wenn sie einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelt, inhaltlich bestimmten und (idealerweise, aber nicht zwingend) mit Lehrveranstaltungen begleiteten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen.⁷

⁶ Entsprechend ist in Ziff. 2.5. der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ festgehalten: „Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.“

⁷ Ergänzend wird auf Ziff. 2.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ verwiesen: „Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.“

6. Zur Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen

Strukturvorgaben, Ziff. A 6: In der Frage der gewünschten Abschlussbezeichnung hat die Hochschule die Nominationspräferenz. Die Agentur hat die diesbezüglichen Angaben der Hochschule jedoch in jedem Fall zu prüfen, wobei nur evident falsche, d.h. durch das Programm eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden sind.⁸

7. Zur Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen

Strukturvorgaben, zu Ziff. A 3: Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs.

Im Übrigen gilt: Das im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse⁹ für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden.

Die Hochschulen müssen zudem sicherstellen, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann.

8. Zu Abschlussarbeiten in BA/MA-Studiengängen in Musik, Tanz, Kunst und angewandter Gestaltung

Die in Ziffer 1.4 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ i.d.F. vom 04.02.2010 vorgesehene Abschlussarbeit ist auch in Bachelor- und Masterstudiengängen in den Bereichen Musik, Bildende Kunst und angewandte Gestaltung obligatorisch. Da Ziff. 2.5 des Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung die Überprüfung des Erreichens der defi-

⁸ Des Weiteren zu beachten sind zur Thematik der Abschlussbezeichnungen folgende Rundschreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrates: das Rundschreiben vom 14.06.2006 sowie das Rundschreiben vom 26.02.2013, beide abrufbar unter <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=beschluesse>.

⁹ Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen, vgl. <http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=qualifikationsrahmen>

nierten Bildungsziele im Prüfungssystem erfordert, kann insbesondere in den oben genannten Studiengängen der Begriff „Abschlussarbeit“ auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ verstanden werden. Um dem in den KMK-Strukturvorgaben enthaltenen Grundsatz der Verschriftlichung von Abschlussleistungen als Charakteristikum des Studiums an Hochschulen Rechnung zu tragen, sollte das Abschlussprojekt eine schriftliche Dokumentation umfassen.

9. Zu Masterstudiengängen mit Lehramtsprofil

Strukturvorgaben, Teil B 2., zu Ziff. A 3: Bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist das Vorliegen des lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen.

Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) sowie eventuelle landesspezifische inhaltliche und strukturelle Vorgaben als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Im Übrigen sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

10. Zu Masterstudiengängen mit künstlerischem Profil

Strukturvorgaben, Teil B 1., zu Ziff. A 3. 2: Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sollen ein besonderes künstlerisches Profil haben, das in der Akkreditierung nach Vorgaben des Akkreditierungsrats festzustellen und im Diploma Supplement auszuweisen ist.

Dabei hat die Hochschule einen Ermessensspielraum, ob ein Masterstudiengang ein künstlerisches Profil gemäß A 3.2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben besitzt. Nur eine evident falsche, d.h. durch den Studiengang offensichtlich nicht gedeckte Profilverordnung ist im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden.